

HINWEIS FÜR BEURLAUBTE BEAMTE

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist ein Beamter zu entlassen, wenn er ohne Genehmigung des Kultusministeriums bzw. des Regierungspräsidiums seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages über die Europäische Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nimmt.

Falls Sie also beabsichtigen, während Ihrer Beurlaubung Ihren Wohnsitz außerhalb des o.g. Bereichs zu nehmen oder sich dort auf Dauer aufzuhalten, müssten Sie **rechtzeitig** auf dem Dienstweg die Zustimmung hierzu beantragen.